

Übertragung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe an einen anderen Staat

Der Verurteilte hat eventuell die Möglichkeit, seine Freiheitsstrafe in seinem Heimatstaat zu verbüßen. Mit der Übertragung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe an den Heimatstaat eines Verurteilten wird die Verbesserung der Resozialisierung in die Gesellschaft bestrebt.

In der Sache bezüglich der Übertragung der Vollstreckung einer in einem fremden Staat verhängten Strafe ist es nicht mehr zulässig zu prüfen, ob sich die betreffende Person der Straftat schuldig gemacht hat, wofür die Sanktion verhängt wurde. Bezüglich der Verfahrensweisen des Strafvollzugs, beispielsweise der Freilassung, werden stets die Bestimmungen des Staates angewendet, in dem die Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

Übertragung der Vollstreckung auf Initiative des Verurteilten

Sollte der Verurteilte die Übertragung der Vollstreckung seiner Freiheitsstrafe in seinem Heimatstaat selbst in die Wege leiten, so kann er dies mit einem frei formulierten Schreiben an die Zentralverwaltungseinheit der Criminal Sanctions Agency (im Folgenden „CSA“) machen. Das JVA-Personal kann das Schreiben im Namen des Inhaftierten absenden. Auch die zuständige Behörde des Heimatstaates des Verurteilten kann dem finnischen Justizministerium oder der Zentralverwaltungseinheit der CSA einen Antrag auf die Übertragung der Vollstreckung seiner Freiheitsstrafe stellen. Der Verurteilte kann somit auch mit den Behörden seines Heimatstaates in Kontakt sein, um die Übertragungssache einzuleiten.

Übertragung der Vollstreckung auf Initiative der CSA

Die Übertragung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einer in Finnland verurteilten Person an einen anderen Staat kann mittels Initiative der CSA eingeleitet werden. In diesem Fall hat der Verurteilte die Möglichkeit Stellung zu nehmen, bevor Beschlüsse gefasst werden. Der Verurteilte hat generell das Recht auf Anfechtung eines in Finnland gefällten endgültigen Übertragungsbeschlusses beim Verwaltungsgericht Helsinki (Helsingin hallinto-oikeus). Ein behördlicher Beschluss eines anderen Staates kann gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates angefochten werden.

Übertragung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen zwischen den nordischen Staaten

Die Übertragung von einem nordischen Staat zu einem anderen kann möglich sein, wenn der Verurteilte zum Zeitpunkt der Vollstreckung

- ein Angehöriger eines nordischen Staates ist, oder
- er in dem betreffenden Staat seinen ständigen Wohnsitz hat, oder
- wenn der Verurteilte, auch wenn er kein Angehöriger des betreffenden Staates ist oder dort keinen ständigen Wohnsitz hat, sich zu dem genannten Zeitpunkt in diesem Staat aufhält.

Des Weiteren gilt als Voraussetzung für die Übertragung, dass

- das Urteil vollstreckbar ist, und
- die Übertragung der Vollstreckung unter Berücksichtigung der Umstände für zweckmäßig gehalten werden kann, und
- der Urteilsstaat der Übertragung zustimmt, und
- der empfangende Staat der Übertragung zustimmt.

Übertragung der Vollstreckung aus Finnland in einen anderen nordischen Staat

Eine in Finnland verhängte Freiheitsstrafe kann in einem anderen nordischen Staat verbüßt werden. In der Praxis wird die Sache auf Antrag des Verurteilten oder auf Initiative der Zentralverwaltungseinheit der CSA eingeleitet. In der Regel wird der Verurteilte angehört, bevor der Antrag auf Übertragung an einen anderen nordischen Staat übermittelt wird. Für den Antrag auf Übertragung ist die Zentralverwaltungseinheit der CSA zuständig. Der andere nordische Staat beschließt, ob er den Strafvollzug übernimmt. Das Beschwerdeverfahren richtet sich dann nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen nordischen Staates.

Übertragung der Vollstreckung aus einem anderen nordischen Staat nach Finnland

Eine in einem anderen nordischen Staat verhängte Freiheitsstrafe kann nach Finnland übertragen werden. Der Antrag muss von der zuständigen Behörde eines anderen nordischen Staates an die Zentralverwaltungseinheit der CSA gerichtet sein. Die Zentralverwaltungseinheit der CSA entscheidet, ob dem Antrag zugestimmt wird. In der Regel wird der Verurteilte vor der Verabschiedung des Übertragungsbeschlusses angehört. Sollte die Zentralverwaltungseinheit der CSA dem von einem anderen nordischen Staat gestellten Antrag auf Übertragung zustimmen, kann der Beschluss beim Verwaltungsgericht Helsinki angefochten werden.

Die nachfolgend angeführte Übertragungspraxis zwischen den EU-Staaten gilt nicht für die Übertragung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen zwischen Finnland und anderen nordischen Staaten.

[Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Finnland und anderen nordischen Ländern in der Vollstreckung von Strafurteilen \(326/1963\) und Verordnung \(620/1964\) \(finlex.fi\)](#)

Informationen über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in den nordischen Ländern

- [Strafvollzug in Schweden - Kriminalvården i Sverige \(kriminalvarden.se\)](#)
- [Strafvollzug in Dänemark - Direktoratet for Kriminalforsorgen \(kriminalforsorgen.dk\)](#)
- [Strafvollzug in Norwegen - Kriminalomsorgen i Norge \(kriminalomsorgen.no\)](#)
- [Strafvollzug in Island - Fangelsismálastofnun ríkisins \(fangelsi.is\)](#)

Übertragung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten

Auf die Übertragung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten sind der sog. Rahmenbeschluss über die Überstellung verurteilter Personen und das Umsetzungsgesetz des Rahmenbeschlusses anwendbar.

Der Strafvollzug kann an den EU-Mitgliedsstaat übertragen werden,

- dessen Angehöriger der Verurteilte und wo er wohnhaft ist, oder
- wohin er wegen Urteil ausgewiesen wurde,
- an anderen beliebigen EU-Mitgliedsstaat, der seine Zustimmung dafür gibt.

Des Weiteren setzt die Übertragung voraus, dass

- das Urteil rechtskräftig ist, und
- der Urteilsstaat der Übertragung zustimmt, und
- der empfangende Staat der Überstellung zustimmt, und
- durch die Übertragung die Möglichkeiten des Verurteilten nach seiner Entlassung in die Gesellschaft wiederinzugliedern verbessert werden können, und
- der Verurteilte seine Zustimmung für die Übertragung gegeben hat.

Die Zustimmung des Verurteilten stellt jedoch keine Bedingung für die Übertragung dar (6 Artikel des Rahmenbeschlusses), wenn

- der Strafvollzug an den Mitgliedsstaat übertragen wird, dessen Angehöriger und wo er wohnhaft ist, oder
- der Strafvollzug an den Mitgliedsstaat übertragen wird, wohin er infolge des Urteils zurück- oder ausgewiesen wird, oder
- der Strafvollzug an den Mitgliedsstaat übertragen wird, in den der Verurteilte geflüchtet oder sonst wegen eines im Urteilsstaat anhängigen Strafverfahrens oder eines Urteils zurückgekehrt ist.

Übertragung der Vollstreckung aus Finnland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat

Eine in Finnland verhängte Freiheitsstrafe kann in einem anderen EU-Mitgliedsstaat verbüßt werden. In der Praxis wird die Sache auf Antrag des Verurteilten, auf Initiative der Zentralverwaltungseinheit der CSA oder eines anderen EU-Mitgliedsstaates eingeleitet. In der Regel wird der Verurteilte angehört, bevor der Antrag auf Übertragung an einen anderen nordischen Staat übermittelt wird. Der Antrag auf die Übertragung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wird von der Zentralverwaltungseinheit der CSA gestellt. Der andere EU-Mitgliedsstaat beschließt, ob er den Strafvollzug übernimmt. Das Beschwerdeverfahren richtet sich in beiden Staaten nach den nationalen Rechtsvorschriften.

Übertragung der Vollstreckung aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Finnland

Die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat verhängte Freiheitsstrafe kann nach Finnland übertragen werden. Der Verurteilte kann die Übertragung seines Strafvollzugs nach Finnland selbst beantragen, die Zentralverwaltungseinheit der CSA kann diesbezüglich bei einem anderen EU-Mitgliedsstaat die Initiative ergreifen oder die Übertragung kann in einem Verfahren eines anderen EU-Mitgliedsstaates sonst eingeleitet werden. Der eigentliche Antrag auf die Übertragung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe muss von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedsstaates an die Zentralverwaltungseinheit der CSA gestellt werden. Die Zentralverwaltungseinheit der CSA entscheidet, ob dem Antrag zugestimmt wird. In der Regel wird der Verurteilte vor der Verabschiedung des Übertragungsbeschlusses angehört. Gegen den Übertragungsbeschluss der CSA kann beim Verwaltungsgericht Helsinki (Helsingin hallinto-oikeus) Rechtsbehelf eingelegt werden.

[Informationen über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU \(europris.org\)](#)

Umsetzungsgesetz des Rahmenbeschlusses zur Überstellung verurteilter Personen:

[Gesetz zur nationalen Umsetzung der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses über die Überstellung von verurteilten Personen innerhalb der Europäischen Union und zur Anwendung des Rahmenbeschlusses 1169/2011 \(finlex.fi\)](#)

Rahmenbeschluss zur Überstellung von verurteilten Personen: [Der Rahmenbeschluss des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union \(2008/909/YOS\) \(eur-lex-europa.eu\)](#)

Überstellungen an andere Staaten

Auf die Übertragung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen zwischen den nordischen Staaten oder den Nicht-EU-Staaten und Finnland sind in Finnland das finnische Gesetz über die internationale Zusammenarbeit bei der Vollstreckung bestimmter strafrechtlicher Sanktionen (21/1987) und die Verordnung (22/1987) anwendbar. Bei den zwischenstaatlichen Überstellungen sind das Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen (SopS 13/1987) und dessen Zusatzprotokoll (SopS 42/2001) anwendbar, sofern die Staaten diese gebilligt haben. Im Übrigen gelten diesbezüglich bilaterale Verträge zwischen den Staaten oder eine Überstellung kann auf diplomatischem Wege durch Verhandlungen erfolgen.

Gemäß Gesetz 21/1987 gilt für eine Überstellung als Bedingung, dass

- der Verurteilte Angehöriger des empfangenden Staates ist oder dass er Wohnsitz in dem betreffenden Staat hat oder sich dort aufhält,
- das Urteil rechtskräftig ist,
- die Tat, wofür die Sanktion verhängt wurde, in Finnland unter entsprechenden Verhältnissen eine Straftat ist oder wäre (Prinzip der sog. doppelten Strafbarkeit) und auch umgekehrt, d.h. eine in Finnland verhängte Strafe auch in dem empfangenden Staat strafbar wäre,

- der Urteilsstaat der Übertragung zustimmt,
- der empfangende Staat der Überstellung zustimmt, und
- der Verurteilte der Überstellung zustimmt.

Gemäß Gesetz 21/1987 stellt die Zustimmung der verurteilten Person jedoch keine Bedingung für die Überstellung dar, wenn

- der Strafvollzug an einen Staat übertragen wird, wohin die verurteilte Person geflüchtet ist oder dort sonst die Vollstreckung der Freiheitsstrafe meidet, oder
- die verurteilte Person wegen Freiheitsstrafe oder dieser Freiheitsstrafe vorausgegangen Straftat zur Zurück- oder Ausweisung aus Finnland angeordnet wurde.

Übertragung der Vollstreckung aus Finnland in einen anderen Staat

In Finnland wird die Übertragung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe an einen anderen Staat auf Antrag der verurteilten Person, auf Initiative der Zentralverwaltungseinheit der CSA oder eines anderen Staates eingeleitet. In der Regel wird die verurteilte Person in der Überstellungssache angehört. Das finnische Justizministerium entscheidet, ob ein Antrag auf Übertragung an einen anderen Staat gestellt wird, und dieser entscheidet, ob er den Strafvollzug übernimmt. Das Beschwerdeverfahren richtet sich in beiden Staaten nach der nationalen Gesetzgebung.

Übertragung der Vollstreckung aus einem anderen Staat nach Finnland

Der Verurteilte kann die Übertragung seiner in einem anderen Staat verhängten Freiheitsstrafe nach Finnland in dem betreffenden Staat oder beim finnischen Justizministerium selbst beantragen, das Justizministerium kann in der Sache die Initiative ergreifen oder die Überstellung kann in einem Verfahren des anderen Staates eingeleitet werden. Der eigentliche Antrag auf die Übertragung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe muss von der zuständigen Behörde eines anderen Staates an das finnische Justizministerium gestellt werden. Das Justizministerium entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben wird. In der Regel wird der Verurteilte vor der Verabschiedung des Übertragungsbeschlusses angehört. Gegen den Übertragungsbeschluss der CSA kann beim Verwaltungsgericht Helsinki (Helsingin hallinto-oikeus) Rechtsbehelf eingelegt werden.

[Link auf die Website des Justizministeriums: Überstellung der verurteilten iPersonen \(oikeusministerio.fi\)](#)

[Gesetz über die internationale Zusammenarbeit bei der Vollstreckung bestimmter strafrechtlicher Sanktionen \(21/1987\) \(finlex.fi\)](#)

Recht des Gefangenen auf Beistand

Der Verurteilte hat das Recht darauf, in der Übertragungssache einen Rechtsbeistand oder einen aus Staatsmitteln zu bezahlenden Verteidiger heranzuziehen. Falls der Verurteilte noch keinen Rechtsbeistand hat, aber einen wünscht, hilft das Personal der Justizanstalt dabei, einen Rechtsbeistand/Verteidiger für ihn zu finden. Auf Ersuchen des Verurteilten

entscheidet in Finnland entweder das Justizministerium oder die CSA über die Vergütung des Verteidigers aus der Staatskasse.

Ein ausländischer Inhaftierter hat das Recht auf Kontaktaufnahme mit einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Das Personal der jeweiligen Justizvollzugsanstalt (im Folgenden „JVA“) hilft dem Gefangenen, die Kontaktdaten der nächsten Vertretung herauszufinden. Die vom Gefangenen an eine Vertretung adressierten Sendungen sind vom JVA-Personal unverzüglich weiterzuleiten. Dem Gefangenen wird in der JVA je nach Möglichkeiten Dolmetscherdienst gewährt

Weitere Informationen

Nähere Informationen können bei der Vollstreckungseinheit der CSA per E-Mail an die Abteilung für internationale Vollstreckung erfragt werden: **kvtp.rise@om.fi**